

SATZUNGEN
der Gemeinde Gundelfingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
über
a) den Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen hat am den Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert §106b durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403).

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für:

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 (1) BauGB,
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO,

ergibt sich aus dem „Zeichnerischen Teil“ zum Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“.

§2
Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Waldfriedhof“ bestehen aus:

- dem „Zeichnerischen Teil“ M. 1:500 vom 03.11.2020
- dem textlichen Teil - Bauvorschriften - vom 03.11.2020

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:2.500 vom 03.11.2020
- die gemeinsame Begründung vom 03.11.2020
- Fachgutachten Artenschutz vom 23.10.2019
- Schallschutzgutachten 6253/1338 vom 19.06.2020
- zwei ergänzenden Schreiben des Schallgutachters vom 15.10.2020
+ vom 22.10.2020

§3

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Am Waldfriedhof“ vom 03.11.2020
- dem gemeinsamen „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes „Am Waldfriedhof“ M. 1:500 vom 03.11.2020

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:2.500 vom 03.11.2020
- die gemeinsame Begründung vom 03.11.2020

§4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach §9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§5

Überlagerung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Gärtnerei Walter“

Teile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gärtnerei Walter", rechtskräftig am 13.04.2000 werden durch vorliegenden Plan überlagert und durch ein entsprechendes Deckblatt als überlagert gekennzeichnet.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Gundelfingen über den Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Waldfriedhof“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Gundelfingen, den

Siegel
Bürgermeister Raphael Walz

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ausgefertigt: Gundelfingen, den

Siegel
Bürgermeister Raphael Walz

Rechtskräftig:

Rechtskräftig nach §10 BauGB durch ortsübliche

Bekanntmachung vom

Gundelfingen, den

Siegel
Bürgermeister Raphael Walz